

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

lt. Verteiler

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Daniela Dietel-Kohlmann

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3378
Telefax +49 351 564-3379

daniela.dietel-kohlmann@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
37-1510/77

Dresden,
2. Oktober 2015

Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen

Mit der am 1. April 2015 in Kraft getretenen Änderung des SGB VII wurde der gesetzliche Versicherungsschutz in § 2 Abs. 1 Nr. 12 um den Personenkreis erweitert, der an satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnimmt.

Damit besteht für Kinderfeuerwehren, die als **andere Abteilung** nach § 18 Abs. 5 SächsBRKG in der Freiwilligen Feuerwehr gebildet werden, nunmehr gesetzlicher Versicherungsschutz.

Zur Abgrenzung der Kinderfeuerwehren von den Jugendfeuerwehren sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:

1. Kinderfeuerwehr

1.1 Einrichtung der Kinderfeuerwehr

Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren als „andere Abteilung“ i.S. des § 18 Abs. 5 SächsBRKG bilden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft die örtliche Brandschutzbehörde durch Satzungsbeschluss. Mit der Bildung einer Kinderfeuerwehr sind die erforderliche Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes und die notwendigen Schutzmaßnahmen anzupassen.

In die Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben.

Kinderfeuerwehren werden von der Jugendfeuerwehr Sachsen (JF Sachsen) im Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. statistisch erfasst, ihre Gründung ist der JF Sachsen anzuzeigen. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten achten Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des zehnten Lebensjahres erfolgen.

1.2 Qualifikation von Betreuerinnen und Betreuern der Kinderfeuerwehr

Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Für Leiterinnen und Leiter (Kinderfeuerwehrwart) sowie Betreuer in einer

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der JF Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter empfohlen.

Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. In der Beauftragung ist festzulegen, welche konkreten Aufgaben dem Betreuer in der Kinderfeuerwehr übertragen werden.

Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Diese ist Grundlage für den speziellen Lehrgang der JF Sachsen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung des Gemeindeführers bleibt unberührt.

1.3 Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr

Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind - unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit - spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

1.4 Besondere Grundsätze für Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr

1.4.1 Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können, sind zu unterlassen.

1.4.2 Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen sind nicht zulässig (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr).

1.4.3 Praktische feuerwehrtechnische Übungen sind nicht zulässig.

1.4.4 Bei der Mitnahme von Kindern in Fahrzeugen ist besonders auf die Einhaltung von § 21 StVO zu achten.

2. Jugendfeuerwehr

2.1 Einrichtungen der Jugendfeuerwehr

In den Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren nach § 18 Abs. 5 SächsBRKG gebildet werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr trifft die örtliche Brandschutzbehörde durch Satzungsbeschluss. Jugendfeuerwehren werden von der JF Sachsen statistisch erfasst; ihre Gründung ist der JF Sachsen anzuzeigen.

Mitglied einer Jugendfeuerwehr kann nach § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG in der Regel sein, wer das achte Lebensjahr vollendet hat. Die Übernahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr soll ab vollendetem 16. Lebensjahr gewährleistet sein und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen.

2.2 Qualifikationen der Jugendfeuerwehrwarte

Die Jugendfeuerwehr wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Aus- und Fortbildung der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt nach der Richtlinie der JF zur Durchführung der Aus- und Fortbildung von Jugendfeuerwehrwarten (Ausbildungsrichtlinie der JF Sachsen).

Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der JF Sachsen wird für alle zur Ausbildung und Betreuung in der Jugendfeuerwehr dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen empfohlen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung des Gemeindeführers bleibt unberührt.

2.3 Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

Die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr soll zu 50% allgemeine Jugendarbeit und 50% feuerwehrtechnische Ausbildung beinhalten. Die feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung entsprechend der Bekleidungsordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr auszurüsten. Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind verboten.

2.4 Besondere Grundsätze für die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

2.4.1 Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

2.4.2 Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine direkte fachliche Aufsicht erfolgt und ein sofortiges Eingreifen durch qualifizierte Feuerwehrmitglieder, die mindestens die Truppführerausbildung abgeschlossen haben, gewährleistet ist. Außerdem ist der Wasserdruck durch ein Druckbegrenzungsventil unmittelbar vor dem Verteiler auf höchstens drei bar zu begrenzen. Die Nutzung einer Schnellangriffsvorrichtung ist nicht zulässig.

2.4.3 Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderer Schutzausrüstungen (z.B. CSA, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge usw.), der Einsatz von BOS-Sprechfunkgeräten im 4-m-Band bzw. im TMO-Betrieb, die Nutzung von Alarmierungsgeräten und Alarmeinrichtungen im Straßenverkehr (Sondersignalanlagen) sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgesetz (z.B. Motorsäge, hydraulisches Rettungsgerät, Mehrzweckzug usw.) sind verboten.

2.4.4 Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen sind nur im Rahmen der Jugendfeuerwehr und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenarbeit mehrerer Jugendfeuerwehren - auch ortsfewehrübergreifend - ist grundsätzlich zulässig. Die Durchführung von Großübungen mit ernstfallartigem Charakter (z.B. Einsatz- oder Alarmübungen) ist mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendfeuerwehr nicht zu vereinbaren und daher verboten. Bei der Mitnahme von Kindern in Fahrzeugen ist besonders auf die Einhaltung von § 21 StVO zu achten.

2.4.5 Bei Vorbereitung und Abnahme der Leistungsspange und bei Wettbewerben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der JF Sachsen ist die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr in besonderem Maß zu berücksichtigen.

Klaus Permesang
Referatsleiter Brandschutz,
Rettungsdienst, Katastrophenschutz
